

Rolf Goldfriedrich, Die Geschäftsbücher der kursächsischen Kanzlei im 15. Jahrhundert. Leipziger Inauguraldissertation. Leipzig, Schwarzenberg & Schumann, 1930. 184 S. 8°.

Obwohl das Erscheinen der Arbeit Gs. schon 3 Jahre zurückliegt, erscheint ein Hinweis doch nützlich; denn sie ist nicht nur an sich wichtig, sondern zeichnet sich auch durch die Gründlichkeit der Vorstudien und die solide, kritische Behandlung der vielen einschlägigen Fragen aus, die schwierigen Problemen nicht ausweicht. Wer sich, wie Ref., selbst wiederholt und eingehend mit den betreffenden Stoffgebieten befaßt hat, kann ermessen, wieviel peinliche Einzeluntersuchungen erforderlich sind, um diese spröden Quellen zu meistern. G. ringt sich aber auch bei recht streitigen Punkten durch die widerstreitenden Auffassungen früherer Bearbeiter mit dem Ergebnis durch, daß ihm zumeist beizupflichten ist. Der Literaturübersicht und einleitenden Orientierung über die bisherige Behandlung und die Quellen schließt sich der I. Teil über die Kanzlei selbst an, ihre äußere Geschichte und Organisation bis zur Landesteilung von 1485, die Stellung des Kanzlers als des Leiters der Kanzlei, die sich allmählich vom 14. zum 15. Jahrhundert zum Mittelpunkt der gesamten Verwaltung am Fürstenhofe herausbildet, ihren Beamtenbestand. Das Beurkundungsgeschäft, die Vorgänge vor und bei der Ausstellung von Urkunden werden untersucht und im Anschluß hieran die Datierung und das Itinerar, die Zusammenstellung der Aufenthaltsorte des Fürsten, im Hinblick auf den sich noch im 14. Jahrhundert häufenden, im 15. Jahrhundert verringernden Wechsel des Hoflagers, bis in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der Brauch einzelner bevorzugter Wohnsitze die Überleitung bildet zur Einrichtung fester Residenzen im 16. Jahrhundert. Dabei ergeben sich mancherlei Aufschlüsse, die nicht nur für das engere Arbeitsthema, sondern auch allgemein für die Landesgeschichte von Wert sind. Den Hauptteil bildet Teil II über die Geschäftsbücher selbst nach eindringender Untersuchung der Begriffe „Register“ und „Kopiale“. Gerade in unserm Dresdner Hauptstaatsarchiv (auch den anderen wettinischen Staatsarchiven) ist der Begriff der Kopiale einer der unklarsten und verwaschensten der archivarischen Praxis, denn unter ihm sind die verschiedenartigsten Dinge zusammengepackt, während andererseits Bände, die im vollsten und klarsten Wortsinn wirkliche Kopialbücher sind, wie das Deutschordenskopial Albrechts von Witzleben von 1392, Abt. XIV. A. Nr. 64, nicht zu den sogenannten Kopialen gezählt werden. Die eingehende Besprechung der Register des 15. Jahrhunderts unter den Kurfürsten Friedrich I. und II. und Ernst bildet einen großen Teil der Darstellung. Bemerkenswert ist, daß es besondere Missivbücher für die aus der Kanzlei hinausgehenden Schreiben (Befehle, Korrespondenzen) erst unter dem Kurfürsten Ernst und selbst da lückenhaft (1471 und 1475/1476) gibt. Größere Bestände solcher Schreiben — allerdings nicht in Gestalt geschlossener Bände mit regelmäßigen Einträgen, sondern in Mengen von Einzelblättern mit den originalen Konzepten dieser Schreiben — bieten die einschlägigen Abschnitte der Gruppen Brandenburg, Böhmen, Lausitz, Frankreich, Burgund, Luxemburg usw. in der II. Abt. Wittenberger Archiv (s. Lippert, Hauptstaatsarchiv, 2. Aufl., S. 61); z. B. in der Gruppe Lausitz sind zahlreiche Konzepte der säch-